



T O P : Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg, Gemarkung Hechingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“, Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

- Gemeinsamer Ausschuss VVG am 15.07.2020 zur Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2004 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Killberg, Gemarkung Hechingen wird auf Grundlage des Lageplan-Entwurfs des Büros FRITZ & GROSSMANN, Baltingen, vom 25.05.2020, nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Unterlagen der punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“, Hechingen, werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“ in Hechingen wird durchgeführt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Hechingen.

C. Sachverhalt:

Die Stadt Hechingen beabsichtigt das Wohngebiet Killberg IV zu entwickeln. Teile des zukünftigen Wohngebiets sind im jetzt rechtsgültigen FNP 2004 nicht enthalten. Aus diesen Gründen muss der FNP 2004 geändert werden. Der vollständige Sachverhalt ergibt sich aus der Vorlage GR DS-Nr. 62/2020, die als Anlage beigefügt ist.

Weiteres Vorgehen

Nach der Beschlussfassung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Hechingen-Jungingen-Rangendingen werden die Verwaltungen der Kommunen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020 durchführen.

E. Anlagen:

Anlage 1 Drucksache Nr. 62/2020



27.05.2020

Tagesordnungspunkt

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg, Gemarkung Hechingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Killberg IV", Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 BauGB

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge

<input checked="" type="checkbox"/>	Bauausschuss	17.06.2020	zur Beratung
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinderat	25.06.2020	zur Beratung
<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltungsgemeinschaft Hechingen Jungingen Rangendingen (Gemeinsamer Ausschuss)	15.07.2020	zur Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2004 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Killberg, Gemarkung Hechingen wird auf Grundlage des Lageplan-Entwurfs des Büros FRITZ & GROSSMANN, Baltingen, vom 25.05.2020, nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Unterlagen der punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“, Hechingen, werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“ in Hechingen wird durchgeführt.
- 4.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Kontierung: 51100500, SK 42790000

Betrag: 313.733 €

HH-Mittel stehen im laufenden HHJ zur Verfügung ja nein

C. Vereinbarkeit mit den Leitlinien für die Stadtentwicklung:

Leitlinie 5 – „Bauen und Wohnen“: Wahrung der hohen Wohn- und Lebensqualität
Bedarfsorientierte Erschließung neuer Baugebiete

D. Sachverhalt:

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“, Hechingen beschlossen (siehe DS Nr. 79/2019 öffentlich). Es werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines CO₂-neutralen Wohngebiets geschaffen. Aufgrund der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte eine Anpassung des städtebaulichen Konzepts. Die Planung sieht nun ein hochwertiges CO₂-neutrales Quartier, welches sich durch aufgelockerte Stellung von Gebäuden, Freiräumen sowie durch eine Vielfalt an verschiedenen Wohnformen auszeichnet. Die Gesamtgröße des geplanten Wohngebiets umfasst ca. 10,3 ha. Davon sind 5,4 ha nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) 2004 entwickelt. In diesem Bereich sieht der FNP 2004 geplante Flächen für Landwirtschaft vor. Der Bebauungsplan „Killberg IV“ kann daher nicht aus dem geltenden FNP 2004 entwickelt werden. Eine punktuelle Änderung des FNP 2004 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist daher notwendig. Die Ergebnisse des Änderungsverfahrens werden später in das Fortschreibungsverfahren des FNP 2035 einfließen.

Entsprechend dem geplanten Vorhaben sieht die punktuelle Änderung des FNP 2004 die Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche vor.

Übergeordnete Planung/Regionalplan

Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Inhalte entgegen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

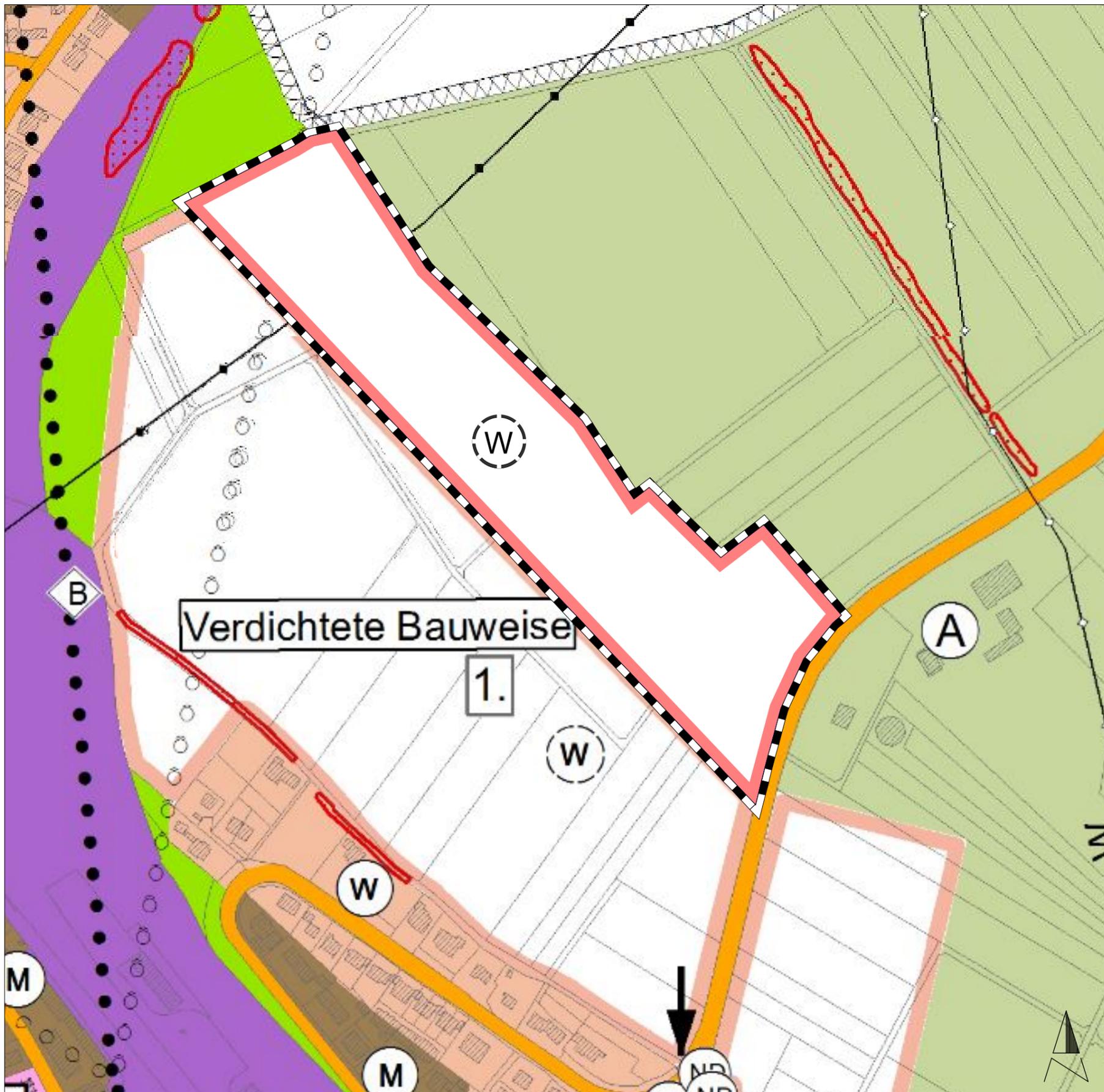
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Killberg IV“ wird eine Umweltprüfung mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Diese Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als Anhang zur Begründung öffentlich ausgelegt.

Weiteres Vorgehen

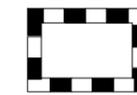
Die Verwaltung wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Juli/August 2020 parallel zu der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens „Killberg IV“, Hechingen, vornehmen.

E. Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Vorentwurf Lageplan, Büro FRITZ & GROSSMANN, Balingen, vom 25.05.2020 |
| Anlage 2 | Vorentwurf Textteile, Büro FRITZ & GROSSMANN, Balingen, vom 25.05.2020 |



Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg



Geltungsbereich der FNP-Änderung



geplante Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Auftraggeber:  VVG Hechingen - Jungingen - Rangendingen	
Planersteller: FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GmbH 72336 Balingen Wilhelm-Kraut-Straße 60 Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364 E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de	
Kreis: Zollernalbkreis	Gemarkung: Hechingen
Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der VG Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg	
Plan: Lageplan Vorentwurf	
Plan-Nr.:	Grundlage: ALKIS
Datum: 25. Mai 2020	Bearbeiter: Agapova
Maßstab: 1:3.000	

Anlage 1 zu
Drucksache Nr. 62/2020
öffentlich



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen
mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen

Zollernalbkreis

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg Begründung

Planungsstand: Vorentwurf
zur frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 25. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte.....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplans	3
1.6	Verbindlichkeit.....	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung.....	7
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung Grünfläche.....	8
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums	9

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“ in Hechingen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen vom 05.06.2004 stellt den Bereich des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen erfolgt durch das Landratsamt Zollernalbkreis.

1.2 Beteiligte

Die Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2004 im Bereich Killberg IV beauftragt.

Bearbeitung

M. Eng. Stadt- und Regionalentwicklung Elena Agapova

Büroleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020 I 587
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 4 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor. Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplans eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen beabsichtigt eine punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2004 im Bereich Gewann Killberg durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“. Um den künftigen Bedarf an Wohnraum zu decken, soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Arrondierungslage ein hochwertiges CO₂-neutrales Quartier entstehen, welches sich durch aufgelockerte Stellung von Gebäuden, Freiräumen sowie durch eine Vielfalt an verschiedenen Wohnformen auszeichnet und insgesamt einen hohen Wohnwert bietet.

Die Gesamtgröße des geplanten Wohngebiets umfasst etwa 10,3 ha. Davon sind ca. 5,4 ha nicht aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Das Plangebiet wird in der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als geplante Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im direkten Anschluss an die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan 2004 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen als geplante Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung orientiert sich entlang der östlichen Seitenlänge an der Abgrenzung des Bebauungsplans „Killberg IV“. Eine weitere Entwicklung des Stadtteils Richtung Nordosten soll entsprechend dem wachsenden Bedarf an neuem Wohnraum in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 berücksichtigt werden.

Für das Plangebiet „Killberg IV“ besteht noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das oben genannte geplante Vorhaben geschaffen werden. Die gestalterischen Festsetzungen sollen über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 BauNVO BW) geregelt werden.

Des Weiteren ist ein Anschluss an die geplanten Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung im nahe gelegenen Gewann „Hinter Rieb“ vorgesehen. Von diesem Standort aus soll die Wärmeleitung in den Ort geführt werden, um das Wohngebiet „Killberg IV“ möglichst vollständig mit erneuerbar erzeugter Wärme zu versorgen.

Lage

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Hechingen auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe des Erddeponiegeländes „Hinter Rieb“ und der B27.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die B 27, L 410 sowie die B 32 und nachgeordnet über die Tübinger Straße, die über die geplante Wohnsiedlung direkt in die Stadt Hechingen führt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebiets.

Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Als Haupterschließungsstraße dient die „Tübinger Straße“. Sie bietet eine direkte Wegeverbindung zu den südlich gelegenen Stadtteilen der Stadt Hechingen und schließt im Norden direkt an die L 410 und die B 27 an.

Zur Erschließung der einzelnen Bauplätze ist eine innere Quartierserschließung geplant. Darüber hinaus ist eine Wegeverbindung zu den geplanten Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung im Gewann „Hinter Rieb“ vorgesehen.

Energieversorgung

Die Elektrizitätsversorgung ist in der Stadt Hechingen sichergestellt. Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Bestehende Leitungen für Frischwasser sowie Abwasser sind angrenzend vorhanden.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Auf der folgenden Seite wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung 2004 im Bereich Gewann Killberg in Hechingen

Stadt Hechingen: geplante Wohnbaufläche „Killberg IV“	
Planung, punktuelle Änderung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Hechingen Gemarkung: Hechingen</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> - Geplante Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 5,4 ha</p> <p>Art der Änderung Nutzungsänderung</p>
Bestand, wirksamer FNP 2004 vom 05.06.2004, 1. Fortschreibung	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für die Landwirtschaft
Ziele und Zweck der Planung	
<p>Die Nutzungsänderung dient dem geplanten Vorhaben zur Realisierung des Wohngebiets „Killberg IV“ und damit zur Deckung des künftigen Bedarfs an Wohnraum. Durch die geplante Erweiterung des Stadtteils „Killberg“ kann eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage mit direktem Anschluss an die geplanten Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung im Gewann „Hinter Rieb“ geschaffen werden.</p>	
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Der Bebauungsplan „Killberg IV“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird derzeit die erneute frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p>	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - „Bachabschnitt d. Ettenbaches westl. Schnellstraßenkreuz“ (Biotop-Nr. 176194177422), ca. 470 m nördlich - „Hecken an Landstraße L410 nördlich Hechingen“ (Biotop-Nr. 176194177437), ca. 550 m nördlich - „Baumhecke 0,75 km nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177423), ca. 149 m nördlich - „Hecke 0,5 km nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177424), innerhalb des Geltungsbereichs - „Feldgehölze nordöstlich des Hechinger Bahnhofs“ (Biotop-Nr. 176194177426), ca. 409 m östlich - „Feldgehölze an der Bahntrasse zwischen Killberg und L410“ (Biotop-Nr. 176194177439), ca. 50 m westlich
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 850 m östlich
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Naturschutzgebiet „Lauchhalde (2 Teilgebiete)“ (Schutzgebiets-Nr. 4.187), ca. 960 m westlich - Naturschutzgebiet „Altwiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.280), ca. 2,9 km nördlich
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - LSG „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048), ca. 838 m östlich - LSG „Mittleres Starzeltal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.046), ca. 1,1 km westlich - LSG „Lauchhalde“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.050), ca. 1,1 km westlich
Waldschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie keine Ausweisungen im Radius von 2 km ausgehend vom Geltungsbereich
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Überschwemmungsgebiet entlang der westlich verlaufenden Starzel. Es gibt keine Sachinformationen. Ehemalige ÜSG Bezeichnung „Starzel / Weilertalbach (ZAK)_alt“ (ÜSG-Nr. 590417000009)
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie keine Ausweisungen im Radius von 2 km ausgehend vom Geltungsbereich
Biotopverbundplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund trockener Standorte, ca. 595 m nordwestlich - Biotopverbund mittlerer Standorte, teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, Bereich im Osten - Biotopverbund feuchter Standorte, mehrere ab ca. 662 m Entfernung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - Wildtierkorridor „Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland) - Rammert (Schönbuch und Glemswald)“, ca. 2,5 km nordöstlich - Wildtierkorridor „Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb) - Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland)“, ca. 2,6 km östlich - Wildtierkorridor „Kleiner Heuberg / Oberndorf (Südwestliches Albvorland) - Rammert (Schönbuch und Glemswald)“, ca. 3,6 km westlich

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none">- Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs- Naturdenkmal „2 Linden und 1 Eiche“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310222), ca. 186 m südlich- Naturdenkmal „2 Linden und 1 Eiche“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310136), ca. 200 m südlich- Naturdenkmal „2 Linden mit Holzkreuz“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310223), ca. 190 m südlich- Weitere Naturdenkmale sind in einer größeren Entfernung zum Plangebiet vorzufinden

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Killberg IV“ wird eine Umweltprüfung mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Dadurch werden die Umweltbelange im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben berücksichtigt.

Die umweltrelevanten Unterlagen werden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB voraussichtlich im Herbst 2020 im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegt.

Balingen, den 25. Mai 2020

Tristan Laubenstein